

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Internationale Rechtsbeziehungen
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom
25. November 2015**

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. §§ 26 Abs. 3 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät an der FernUniversität in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung

erlassen:

**§ 1
Name und Rechtsstellung des Instituts**

Das „Institut für Internationale Rechtsbeziehungen“ (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen gemäß § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Aufgaben**

Das Institut dient der Stärkung von Forschung und Lehre im internationalen Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Es bietet forschenden und lehrenden Personen der Fakultät und kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Institutionen eine Plattform für die Forschung im internationalen Recht, unterstützt diese bei der Publikation der Forschungsergebnisse und zeigt Wege zur Integration der Ergebnisse in die Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf. Das Institut verbessert die Möglichkeiten der Studierenden und Promovierenden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Internationalisierung ihres Studiums bzw. ihrer eigenständigen Forschungsarbeit. Es bietet im Rahmen seiner Tätigkeit wissenschaftliche Weiterbildungsangebote für Interessierte Personen an.

**§ 3
Mitglieder, Organe und Abteilungen des Instituts**

(1) Das Institut wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung „Japanisches Recht“
- Abteilung „Recht der Iberoamerikanischen Staaten“
- Abteilung „Deutsches, europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht“.

Über die Gründung, Fusion oder Schließung einzelner Abteilungen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Dem Institut gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Vorsitzender, die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie zugehörige akademischen und nichtakademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (3) Organe des Instituts sind der Vorstand, dessen Vorsitzender, die Direktorinnen und Direktoren sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Abteilungen.

§ 4

Vorstand des Institutes und Direktorinnen/Direktoren der Abteilungen

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Fakultätsrat wählt aus den Reihen der Mitglieder der FernUniversität Hagen vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik sowie aus der Gruppe der Studierenden in den Vorstand des Instituts. In die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb des Vorstandes kann auch ein externer Hochschullehrer oder eine externe Hochschullehrerin mit entsprechender Fachausrichtung gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wählt der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt das Institut unbeschadet der Rechte der Rektorin/des Rektors nach Außen, bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet diese.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (5) Der Vorstand ernennt für die Dauer von zwei Jahren jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Direktorin oder zum Direktor der einzelnen Abteilungen. Sie oder er nimmt die Leitung der jeweiligen Abteilung für den Vorstand in eigener Zuständigkeit wahr. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für die einzelnen Abteilungen jeweils eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ernennen. Diese oder dieser führt die Geschäfte der jeweiligen Abteilung unbeschadet der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors nach deren oder dessen Weisungen. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer der Abteilungen sollen jeweils ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sein.
- (3) Durch die Bestellung zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Zur unentgeltlichen Benutzung des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt.
- (2) Über eine Nutzung der Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität Hagen entscheidet der Vorstand.
- (3) So das Institut Weiterbildungsstudien anbietet, werden hierfür Gebühren nach den jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen erhoben.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstands können dessen Mitglieder, die Direktorinnen / Direktoren sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer den Fakultätsrat anrufen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats sowie die Fakultätsordnung gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2015 und dem Eilentscheid der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 2015.

Hagen, den 24. Februar 2016

Die Dekanin

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Kerstin Tillmanns

Der Rektor

der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer